

GR_GERICHTE SK2 2023 10 vom 27. Februar 2023

GR Gerichte, 2023-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_10

FR: GR_GERICHTE SK2 2023 10 du 27 février 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2023 10 del 27 febbraio 2023

Regeste

Anordnung der Untersuchungshaft | Beschwerde gegen Zwangsmassnahmengericht, Strafrecht, U-Haft etc.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO in Verbindung mit Art. 222 StPO kann gegen Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO erhoben werden. Dazu ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des vorinstanzlichen Entscheids hat (Art. 382 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Gestützt auf Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) und Art. 10 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung (KGV; BR 173.100) liegt die Zuständigkeit im vorliegenden Beschwerdeverfahren, zumal keine Ausnahme im Sinne von Art. 395 StPO vorliegt, bei der II. Strafkammer des Kantonsgerichts. Mit dem angefochtenen Entscheid wurde gegen den Beschwerdeführer Untersuchungshaft angeordnet, wodurch er offensichtlich beschwert ist. Die Beschwerde erfolgte zudem frist- und formgerecht, weshalb ohne Weiteres darauf einzutreten ist.

E. 4

/ 14 2. Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Art. 390 Abs. 5 StPO ein schriftliches und nicht öffentliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Es richtet sich nach den Regeln der Art. 69 Abs. 3 lit. c und Art. 390 ff. StPO. Die Beschwerde stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel dar. Sie kann – wenn die entsprechende Verfahrenshandlung beschwerdefähig ist – ohne Einschränkung erhoben werden. Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und ist befugt und verpflichtet, die ihr unterbreitete Sache frei und umfassend zu prüfen (vgl. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 15 zu Art. 393 StPO). 3. Die Untersuchungshaft schränkt die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers ein (Art. 10 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 31 BV). Eine Einschränkung dieses Grundrechts ist zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist; zudem darf sie den Kerngehalt des Grundrechts nicht beeinträchtigen (Art. 36 BV). Nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird. Zum allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts muss ein besonderer Haftgrund nach

Art. 221 Abs. 1 lit. a-c StPO hinzukommen, nämlich entweder Fluchtgefahr (lit. a), Kollusionsgefahr (lit. b) oder Wiederholungsgefahr (lit. c). Allgemeiner Haftgrund und besonderer Haftgrund müssen kumulativ erfüllt sein. Die besonderen Haftgründe sind unter- einander alternativ. Das zuständige Gericht ordnet gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO an Stelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (vgl. Marc Forster, in: Nigg- li/Heer/Wi-prächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafpro- zessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 1 und N 16 zu Art. 221 StPO; BGer 1B_148/2011 v. 13.4.2011). Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob im konkreten Fall sowohl der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts als auch ein be- sonderer Haftgrund nach Art. 221 Abs.1 lit. a-c StPO vorliegen. 3.1. Strafprozessuale Haft darf nur angeordnet werden, wenn und solange der Inhaftierte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Art. 221 Abs. 1 StPO). Dabei ist zu prüfen, ob aufgrund der aktuellen Untersuchungser- gebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das in- kriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbe-

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, die Staatsanwaltschaft habe bereits am 19. Januar 2023 den Antrag auf Untersuchungshaft gestellt. Das ent- sprechende Gesuch sei damals vollumfänglich abgewiesen worden. Seither seien keine neuen Gründe für die Anordnung der Untersuchungshaft eingetreten. Diese Auffassung ist nicht zu teilen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Staats- anwaltschaft gemäss Art. 224 Abs. 2 StPO dem schriftlichen Haftantrag die we- sentlichen Akten beizugeben hat. Was unter den wesentlichen Akten zu verstehen ist, ergibt sich aus der Funktion des Haftverfahrens: Es sind jene Akten beizule- gen, die für das Zwangsmassnahmengericht und die Verteidigung zur Beurteilung der Haftvoraussetzungen notwendig sind. Jedoch darf die Staatsanwaltschaft aus taktischen Gründen Beweismittel zurückbehalten, wobei sich diese taktischen Gründe alleine auf die Überführung der Täterschaft beziehen dürfen und nicht auf ein Obsiegen im Haftverfahren. Wenn nun die Staatsanwaltschaft belastende Ak- ten aus ermittlungstaktischen Gründen zurückbehält, trägt sie das Risiko, dass die vorgelegten Haftakten nicht zur Begründung der Haftvoraussetzungen reichen. Allerdings steht es ihr frei, die beschuldigte Person nach verfügter Haftentlassung umgehend wieder zu verhaften und einen erneuten Antrag an das Zwangsmass- nahmengericht auf Anordnung der Untersuchungshaft zu stellen und hierbei die zurückbehaltenen Beweismittel beizubringen (vgl. zum Ganzen Diego R. Gfel- ler/Adrian Bigler/Duri Bonin, Untersuchungshaft, Zürich 2017, N 763 ff., 775). Es ist demzufolge nicht erforderlich, dass neue Gründe für die Anordnung der Unter- suchungshaft hinzugekommen sind. Im konkreten Fall verhält es sich aber derart, dass der Beschwerdeführer im Kanton B._____ im Besitz eines gestohlenen Fahr- zeugs festgenommen worden war. Dem Diebstahl des Fahrzeugs ging ein Ein- bruch in die Wohnung des Mitarbeiters des Fahrzeughalters, der das Fahrzeug über das fragliche Wochenende bei sich hatte, voraus. Ausserdem äusserte sich der Beschwerdeführer in der anlässlich der Festnahme durchgeführten Einver- nahme unter anderem auch zu den früheren Delikten und verwies auf ein Alibi und einen Entlastungszeugen. Es kamen damit seit dem Entscheid des Zwangsmass- nahmengerichts vom 20. Januar 2023 neue Umstände und Erkenntnisse hinzu, die vorliegend zu berücksichtigen sind.

E. 4.2

Die Vorinstanz liess die Frage, ob im konkreten Fall auch eine Wiederholungsgefahr gegeben sei, offen. Demzufolge ist – wovon auch der Beschwerdefüh-

E. 5

/ 14 standsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (vgl. zum Ganzen BGer 1B_466/2012 v. 3.9.2012 E. 2.2.2; Forster, a.a.O., N 3 zu Art. 221 StPO). 3.2. Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft (ZMG act. 1) aus, der Beschwerdeführer stehe in dringendem Tatverdacht, in der Zeit von anfangs August 2022 bis 4. Februar 2023 zahlreiche Vermögensdelikte, Delikte gegen die Freiheit und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Raum C._____, im Raum D._____ und im Kanton B._____ begangen zu haben. Mittlerweile soll er an insgesamt 45 Delikten beteiligt gewesen sein. Insbesondere soll er seit Dezember 2022 an einer ganzen Serie von Einbruch- und Einschleichdiebstählen beteiligt gewesen sein, um seine Drogensucht zu finanzieren. Allein in der Nacht vom 17. Januar 2023 soll er vier Mal in fremde Wohnungen eingedrungen sein und dabei deren Bewohner überrascht und in Angst und Schrecken versetzt haben. Seine Delinquenz sei auch nach vier vorgängigen polizeilichen Festnahmen und einem Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft innert kürzester Zeit bis heute weitergegangen und erstrecke sich mittlerweile auch auf das Kantonsgebiet von St. Gallen. Seine Täterschaft sei anhand von Videoaufnahmen, Dakty- und Schuhspuren mit grösster Wahrscheinlichkeit erstellt. Er erfülle mit seinem Verhalten mindestens den dringenden Tatverdacht des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, mithin eines Verbrechens. Gegen diese Ausführungen erfolgen durch den Beschwerdeführer keine Einwände. Bei seiner Festnahme gab der Beschwerdeführer auf entsprechende Frage hin zu Protokoll, dass er bestimmte Delikte ja bereits anlässlich der letzten Einvernahme vom 23. Januar 2023 zugegeben habe. Hinzu kommt, dass er bei seiner Festnahme im Besitz eines Fahrzeugs war, das bei der Polizei als gestohlen gemeldet worden war. Seine beiden Begleitpersonen gaben in ihren Befragungen an, der Beschwerdeführer habe ihnen gesagt, das Auto sei gemietet respektive gekauft. Ausserdem befanden sich in besagtem Fahrzeug Gegenstände, die ebenfalls als entwendet gemeldet worden waren. Dadurch wird der Tatverdacht zusätzlich untermauert. Ein dringender Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO ist somit zu bejahen. 4. Liegt ein dringender Tatverdacht und damit ein allgemeiner Haftgrund vor, ist sodann das Vorliegen der besonderen Haftgründe zu prüfen. Das Zwangsmassnahmengericht bejahte als besondere Haftgründe die Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO und die Kollusionsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b

E. 5.1

Zur Kollusionsgefahr hat die Vorinstanz festgehalten, aufgrund der widersprüchlichen Aussagen der verschiedenen Tatbeteiligten und Mitbeschuldigten seien offensichtlich weitere Untersuchungshandlungen, namentlich Konfront- und weitere Einvernahmen durchzuführen. Ebenso sei das geltend gemachte Alibi des

E. 5.2

In Rechtsmittelverfahren kann es aus gehörsrechtlichen Aspekten problematisch sein, wenn eine Behörde einen abschlägigen Rechtsmittelentscheid auf ein rechtliches Argument

abstützt, das für einen Beschwerdeführer überraschend kommt (vgl. BGE 145 IV 99 E. 3.1). Dadurch wird der betreffenden Person unter Umständen die Möglichkeit genommen, Beweismittel in das Verfahren einzubringen, die für die rechtliche Würdigung der Angelegenheit relevant sein können. Eine Gehörsverletzung kommt aber nur dort in Betracht, wo der Rechtsunterworfenen mit der betreffenden rechtlichen Argumentation nicht rechnen musste (vgl. BGE 2C_329/2021 v. 21.09.2021 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt damit nicht, dass sich eine Partei vorgängig zu jeder möglichen Begründungsvariante äussern können muss. Es genügt, dass sich die Parteien zu den Grundlagen des Entscheids, insbesondere zum Sachverhalt sowie zu den möglicherweise anwendbaren Rechtsnormen, äussern und ihre Standpunkte einbringen können (BGE 132 II 485 E. 3.4). Im konkreten Fall war es der Beschwerdeführer selbst, der bei der Einvernahme anlässlich seiner Festnahme vom 4. Februar 2023 erstmalig die Namen "E._____" und "F._____" ins Spiel brachte und diese zur Bestätigung eines Alibis respektive als Entlastungszeugen nannte (vgl. StA act. 4 S. 3). Er führte aus, er habe das Fahrzeug nicht gestohlen, sondern ein

E. 5.3

Entscheidend für die Bejahung des Haftgrunds der Kollusionsgefahr ist nach der erwähnten Rechtsprechung, ob konkrete Indizien dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer die Staatsanwaltschaft bei seiner Freilassung an der ungestörten Ermittlung der materiellen Wahrheit hindern würde. Dies ist vorliegend zu bejahen. Der Beschwerdeführer steht zunächst in Verdacht, am 4. Februar 2023 einen Einschleichen Diebstahl begangen und danach ein Fahrzeug entwendet zu haben. Das Fahrzeug konnte geortet werden und an dessen Standort traf die Polizei auf den Beschwerdeführer (im Besitz des Fahrzeugschlüssels) sowie auf drei weitere Kollegen. Deren Beteiligung an den genannten Delikten ist noch ungeklärt; es liegen erst die Einvernahmen vor, welche anlässlich ihrer Festnahme durchgeführt wurden. J._____ gab dabei an, der Beschwerdeführer habe ihm bezüglich der Herkunft des Fahrzeugs innert 30 Minuten zwei verschiedene Sachen erzählt. Er habe gesagt, dass er das Auto gekauft habe, und dann habe er auch gesagt, dass er den Personenwagen gemietet habe (vgl. StA act. 4). Auch K._____ (vgl. StA act. 4) gab zu Protokoll, der Beschwerdeführer habe gesagt, dass er das Fahrzeug gemietet habe. Beide sagten übereinstimmend aus, der Beschwerdeführer habe nicht gewusst, wie das Fahrzeug aufzuladen sei und sie hätten es ihm zeigen wollen. Der Beschwerdeführer wird somit durch die Aussagen dieser beiden Personen belastet. Da er mit ihnen befreundet ist, muss davon ausgegangen werden, dass er sie in Freiheit kontaktieren und damit die Strafuntersuchung beeinträchtigen würde. Da die diesbezüglichen Ermittlungen noch am Anfang stehen,

E. 5.4

Zusammenfassend ist in Anbetracht sämtlicher Umstände von einer Kollusionsgefahr auszugehen. Die Ausführungen der Vorinstanz erweisen sich demzufolge als zutreffend. 6. Die Annahme von Fluchtgefahr als besonderer Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass sich die beschuldigte Person dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion zwar als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht

gezogen werden (BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.3; 125 I 60 E. 3a; je mit Hinweisen). So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberechnen, ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine Tendenz zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie etc.), die auf eine Fluchtneigung schliessen lassen könnten. Auch bei einer befürchteten Ausreise in ein Land, das die beschuldigte Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, fiele die Annahme von Fluchtgefahr nicht dahin (BGE 145 IV 503 E. 2.2; 123 I 31 E. 3d). Die Wahrscheinlichkeit einer Flucht nimmt in der Regel mit zunehmender Verfahrensbzw. Haftdauer ab, da sich auch die Dauer des allenfalls noch zu verbüssenden strafrechtlichen Freiheitsentzugs mit der bereits

E. 6

/ 14 StPO. Es liess offen, ob auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO, wie von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht, gegeben sei.

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete die Fluchtgefahr damit, dass der Beschwerdeführer italienischer Staatsangehöriger sei und gegenüber der Kantonspolizei als auch der Staatsanwaltschaft erklärt habe, er plane, nach L. _____ zu reisen. Seine zwei Kinder und seine Ex-Frau würden sich ebenfalls in L. _____ befinden. Dagegen wendet der Beschwerdeführer ein, er habe klar ausgesagt, dass er zwar nach L. _____ gehen, dann wieder in die Schweiz zurückkehren würde. Er habe mehrfach betont, dass er Kollegen gesagt habe, er könne ihnen etwas aus L. _____ mitbringen. Ziel sei es nämlich gewesen, den Geburtstag seiner Tochter zu feiern. Wenn er tatsächlich hätte flüchten wollen, dann wäre er bereits nach der ersten entgangenen Haftanordnung nach L. _____ gegangen. Er sei aber weiterhin in der Schweiz geblieben, was klar gegen die Behauptungen und Annahmen der Vorinstanz spreche. Zudem habe er die Aussage, dass er im Februar 2023 nach L. _____ reise, bereits im ersten Haftverfahren vor dem Richter gemacht. Damit fehle es auch an der angeblichen Fluchtgefahr.

E. 6.2

Wie sich aus den Akten ergibt, wurde gegen den Beschwerdeführer am 6. Februar 2023 durch das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden eine Wegweisungsverfügung erlassen (ZMG act. 9/1). Darin wird er als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen der Schweiz qualifiziert. Als Begründung wird auf Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfachen Einschleichen, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und wiederholten Missbrauch von Datenverarbeitungsanlagen verwiesen. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, bis am 7. Februar 2023 die Schweiz zu verlassen. Ausserdem wurde gegen ihn ein Einreiseverbot bis zum 7. Februar 2025 verfügt (vgl. ZMG act. 9/2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nicht zu beanstanden, wenn aus diesen Gründen auf eine erhöhte Fluchtgefahr geschlossen wird. So könnte der Beschwerdeführer versucht sein, die Schweiz vorzeitig zu verlassen oder hier unterzutauchen, um sich dem Vollzug der zu erwartenden Freiheitsstrafe sowie der Wegweisung zu entziehen (vgl. dazu BGer 1B_200/2021 v. 11.5.2021 E. 2.4.2). Daneben kommt im Fall des Beschwerdeführers erschwerend hinzu, dass er über kein nachweisbares, enges inländisches soziales und familiäres Beziehungsnetz verfügt. Seine Ex-Frau und

Kinder leben gemäss eigenen Angaben in L._____. Er war im Haftver- fahren auf einen Dolmetscher angewiesen, was ebenfalls darauf hindeutet, dass er bislang trotz früherer Arbeitstätigkeit keinen Bezug zur Schweiz aufgebaut hat.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der drohenden Frei- heitsstrafe, der Wegweisungsverfügung, des Einreiseverbots, der fehlenden en- gen sozialen Bindungen sowie der schlechten finanziellen und beruflichen Per- spektiven des Beschwerdeführers in der Schweiz die für die Annahme von Flucht- gefahr sprechenden Sachverhaltsumstände deutlich überwiegen. 7. Gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO können Zwangsmassnahmen, worunter auch die Untersuchungshaft fällt, nur ergriffen werden, wenn die damit angestreb- ten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können. Nach Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, so- bald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen. Diese Bestimmungen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bzw. der Subsidiarität und wer- den in Art. 237 StPO konkretisiert. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind da- nach unzulässig, wenn ihr Zweck – die Verhinderung von Flucht, Kollusion, Wie- derholung oder Ausführung der Tat – durch mildere Massnahmen erreicht werden kann. Sofern keine mildere Massnahme zweckgeeignet ist, ist sodann darauf zu achten, dass keine Überhaft droht (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 7

/ 14 rer ausgeht – im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht näher darauf einzuge- hen. 5. Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der oder die Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Be- weismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbeson- dere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Aus- kunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; 132 I 21 E. 3.2; BGer 1B_357/2022 v. 22.7.2022 E. 3.1; je mit Hinweisen). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes na- mentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafpro- zess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbei- trägen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung be- drohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 132 I 21 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; 132 I 21 E.

3.2.2; BGer 1B_558/2021 v. 3.11.2021 E. 3.2). Das Haftgericht hat auch zu prüfen, ob einem gewissen Kollusionsrisiko schon mit geeigneten Ersatzmassnahmen für strafprozessuale Haft ausreichend begegnet werden könnte (Art. 212 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 237 f. StPO; vgl. BGE 140 IV 74 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 7.1

Der erheblichen Kollusionsgefahr kann vorliegend nicht mit Ersatzmassnahmen begegnet werden. Kontaktverbote zu den noch zu befragenden Personen in seinem kollegialen Umfeld – darunter auch die Mitbeschuldigte – erscheinen in Anbetracht der zur Kollusionsgefahr angestellten Überlegungen von vornherein untauglich, zumal zu befürchten wäre, dass sich der Beschwerdeführer nicht an entsprechende Auflagen halten würde. Es sind keine milderen Massnahmen denkbar, die zum gleichen Ziel führten (vgl. auch BGer 1B_394/2012 v. 20.7.2012).

E. 7.2

Auch bezüglich der Fluchtgefahr sind keine milderen Massnahmen ersichtlich, die den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen würden. Bei ausgeprägter Fluchtgefahr erweisen sich Ersatzmassnahmen nach der einschlägigen Praxis des Bundesgerichts in der Regel nicht als ausreichend (BGer 1B_378/2018 v. 21.9.2018 E. 6.2 m.H.). Dies ist auch vorliegend der Fall. 8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Falle von A._____ ein dringender Tatverdacht gegeben ist, Kollusions-/Verdunkelungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO und Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO besteht, Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO zur Erreichung des Haftzwecks nicht genügen würden und eine Überhaft derzeit nicht einzutreten droht. Das Zwangsmassnahmengericht hat somit das Gesuch der Staatsanwaltschaft zu Recht gutgeheissen und Untersuchungshaft angeordnet. Demzufolge ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf CHF 1'000.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. 10. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde von der Staatsanwaltschaft am 18. November 2022 als amtlicher Verteidiger eingesetzt. Er beantragt vorliegend, wiederum als amtlicher Verteidiger für das Beschwerdeverfahren eingesetzt zu werden. Es lägen Gründe für eine notwendige Verteidigung nach Art. 130 lit. a, b und c StPO vor. Der Anwendungsfall einer notwendigen Verteidigung wegen der Höhe der drohenden Strafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme umfasse auch das Rechtsmittelverfahren, sofern die entsprechend hohe Strafe oder freiheitsentziehende Massnahme in diesem nach wie vor zur Diskussion stehe. Da die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung erfüllt sind, kann dem Gesuch entsprochen werden und es ist Rechtsanwalt Marco Bundi für den Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren als amtlicher Verteidiger einzusetzen. Eine Honorarnote wurde nicht eingereicht, weshalb die Höhe der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festzusetzen ist. In Anbetracht des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache erscheint eine Entschädigung von CHF 1'000.00 (inkl. Spesen und MWSt.) als angemessen.

E. 8

/ 14 Beschwerdeführers durch eine Einvernahme von E._____ abzuklären sowie der vom Beschwerdeführer genannte Entlastungszeuge "F._____" ausfindig zu machen und

einzuvernehmen. Nachdem der Beschwerdeführer mit diesen Personen persönlich bekannt und mindestens teilweise befreundet sei, sei ernsthaft zu befürchten, er werde sich, falls er aus der Haft entlassen werden sollte, mit ihnen in Verbindung setzen, um sich mit ihnen abzusprechen oder sie zu für ihn günstigen Aussagen anzuhalten. Der Beschwerdeführer rügt dabei, dass er keine widersprüchlichen Aussagen gemacht habe. Er habe immer konsequent bestritten, das Fahrzeug gestohlen zu haben. Damit sei der Grund gemäss Vorhalt der Staatsanwaltschaft bereits nicht gegeben. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Staatsanwaltschaft die widersprüchlichen Aussagen seiner Kollegen gemeint habe, ändere das am Vorfall beziehungsweise der fehlenden Kollusionsgefahr nichts. Ausserdem seien alle Beteiligten zu diesem Vorfall bereits ausführlich befragt worden. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft die drei Kollegen mit ihm konfrontieren würde, ändere sich nichts an den bisherigen Aussagen und am Sachverhalt. Was die Einvernahme von E._____ und das Auffinden von "F._____" anbelange, so gehe die Vorinstanz von einem völlig neuen Sachverhalt aus und begründe die Kollusion anders als die Staatsanwaltschaft. Dies begründe eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Weder von einem E._____ noch von einem "F._____" sei je die Rede gewesen.

E. 9

/ 14 Mann namens F._____ habe ihm den Schlüssel dafür gegeben. Er habe ihn schon im Mai kennengelernt, als er in die Schweiz gekommen sei. Er wohne in G._____. Seinen Nachnamen kenne er nicht. Er sei H._____ und komme auch aus I._____. Auch gegenüber der Staatsanwaltschaft Graubünden (vgl. StA act. 2 S. 4) betonte er nochmals, dass er in G._____ einen alten Kollegen getroffen habe, den er seit seiner Ankunft in der Schweiz kenne. Dieser heisse F._____. F._____ habe ihm die Schlüssel des Fahrzeugs gegeben. Bei derselben Einvernahme gab er zudem zu Protokoll, er könne die ihm vorgeworfenen Straftaten gar nicht begangen haben, weil er zu jenem Zeitpunkt gar nicht in Graubünden gewesen sei. Dies könne sein Kollege aus dem Kanton B._____ bestätigen. Dieser heisse E._____ (vgl. StA act. 2 S. 3). Unter diesen Umständen konnte es für den Beschwerdeführer auch nicht überraschend gewesen sein, dass die Vorinstanz in ihrer Begründung darauf abstellte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt damit nicht vor. Selbst wenn der Ansicht des Beschwerdeführers gefolgt würde und von einer Gehörsverletzung auszugehen wäre, könnte diese im vorliegenden Fall als geheilt betrachtet werden, da sich der Beschwerdeführer vor der Beschwerdeinstanz, welche über volle Kognition verfügt, frei äussern konnte.

E. 10

/ 14 besteht dadurch eine konkrete Verdunkelungsgefahr. Der Beschwerdeführer selbst sagte aus, er habe das Fahrzeug nicht entwendet, sondern ein Kollege namens F._____ habe es ihm für jenen Tag überlassen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist diese Aussage zu überprüfen, indem der genannte Entlastungszeuge "F._____" ausfindig zu machen und einzuvernehmen ist. Da der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen mit diesem befreundet ist, besteht auch hier eine konkrete Gefahr, dass der Beschwerdeführer versuchen würde, mit diesem in Kontakt zu treten und auf sein Aussageverhalten einzuwirken. Auch bezüglich des Zeugen E._____ verhält es sich gleich. Der Beschwerdeführer gab an, dieser könne bestätigen, dass er sich zum Zeitpunkt, als die ihm vorgeworfenen Straftaten begangen worden seien, nicht im Kanton Graubünden aufgehalten hätten. Gemäss Akten fand bis anhin noch keine Einvernahme dieser Person statt. Da der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben auch zu dieser Person in einer per-

sönlichen Beziehung zu stehen scheint, bestehen auch hier konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Kollusionsgefahr.

E. 11

/ 14 erstandenen prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (vgl. Art. 51 StGB), kontinuierlich verringert (BGE 143 IV 160 E. 4.3 mit Hinweis).

E. 12

/ 14 Auch beruflich verfügt er in der Schweiz über keine Bezugspunkte. Zwar gibt er an, ein Kollege habe ihm nach seiner Rückkehr aus L._____ eine Tätigkeit in Aussicht gestellt, konkrete Nachweise hierfür bestehen jedoch keine. Damit ist auch der finanzielle Unterhalt des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht gesichert. Dies kann als zusätzliches Indiz für das Bestehen einer Fluchtgefahr gewertet werden. Die unsicheren beruflichen und finanziellen Perspektiven, die fehlenden sozialen Bindungen und der drohende Strafvollzug stellen gewichtige Anreize dafür dar, dass sich der Beschwerdeführer der Strafverfolgung in der Schweiz entziehen könnte. Daran vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers, er habe bereits im ersten Haftverfahren von der geplanten Reise nach L._____ gesprochen, nichts zu ändern. Wie bereits ausgeführt wurde, sind zwischenzeitlich eine Wegweisungsverfügung und ein Einreiseverbot ergangen und es ist der Verdacht auf weitere Deliktsbegehung hinzugekommen, so dass sich die Ausgangslage seit dem letzten Verfahren geändert hat.

E. 13

/ 14 E. 5.2, wonach die Bejahung von Kollusionsgefahr Ersatzmassnahmen von vornherein ausschliesst).

E. 14

/ 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.